

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Königreich Sachsen.

13. Stück vom Jahre 1897.

**Inhalt:** Nr. 58. Verordnung, die Zählung der Pferde, Rinder, Schafe und Schweine betr. S. 145. — Nr. 59. Bekanntmachung, die Errichtung eines Gemeinde-Rathes in Balzheim betr. S. 147. — Nr. 60. Bekanntmachung, die bormalige Zusammensetzung der Landrenten-, Forstrenten- und Erbsenrenten-Verwaltung betr. S. 148. — Nr. 61. Verordnung, die Abänderung der Verordnung vom 28. October 1878 zu Ausführung von § 15 des Gesetzes vom 15. October 1868 über die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern betr. S. 149.

### Nr. 58. Verordnung,

die am 1. Dezember 1897 vorzunehmende Zählung der Pferde, Rinder, Schafe und Schweine betreffend;

vom 14. September 1897.

Nach Beschluß des Bundesrathes vom 7. Juli 1892 hat in allen Bundesstaaten eine Erhebung der Viehhaltung in beschränkterem Umfange nach dem Stande vom 1. Dezember 1897 stattzufinden. Zur Ausführung dieses Beschlusses wird für das Königreich Sachsen Folgendes verordnet:

§ 1. Die Aufnahme hat durch genügend ortskundige Zähler mittels Umfrage bei den einzelnen Viehbesitzern (einschließlich der Fleischer, Viehhändler, Schlacht- und Viehhofsbesitzer zc.) von Haus zu Haus zu erfolgen.

§ 2. Die Zähler haben im Laufe des 1. Decembers im betreffenden Orte oder in den ihnen zugewiesenen kleineren Bezirken von Haus zu Haus zu gehen und durch Umfrage bei den einzelnen Viehbesitzern, beziehentlich den Stellvertretern derselben, die Zahl der an diesem Tage in den einzelnen Häusern (Behöften, Anwesen zc.) und den dazu gehörigen Nebengebäuden in Fütterung stehenden Pferde, Rinder, Schafe und Schweine festzustellen und in das gedruckte Erhebungsformular (die Ortsliste) nach der dort getroffenen Unterscheidung und unter gleichzeitiger Angabe der Katasternummer des betreffenden Grundstückes, sowie der Namen der betreffenden Viehbesitzer einzustellen. Dabei ist überall den dem Erhebungsformulare vorgedruckten ausführlichen Bestimmungen nachzugehen.